

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 2/14 B

L 16 R 970/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 7 R 2895/12 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l, den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. November 2013 einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 27.11.2013 einen Anspruch des Klägers auf Bewilligung einer Altersrente für langjährig Versicherte, für besonders langjährig Versicherte, wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit bzw für schwerbehinderte Menschen an Stelle der ihm mit Rentenbescheiden vom 25.11.2011/9.1.2012 bewilligten Regelaltersrente verneint. Diese Entscheidung ist dem Kläger ausweislich der Zustellungsurkunde am 11.12.2013 durch Einlegung in den Hausbriefkasten zugestellt worden.
- 2 Mit einem persönlich unterzeichneten, an das LSG adressierten Schreiben vom 22.12.2013 hat der Kläger "Rechtsmittel wegen Nichtzulassung der Beschwerde" eingelegt und um Weiterleitung an das zuständige Gericht gebeten. Das LSG hat dieses Schreiben am 23.12.2013 an das BSG übersandt, wo es am 3.1.2014 eingegangen ist. Mit Schreiben (Telefax) vom 11.1.2014 hat der Kläger beim BSG zudem "Antrag gemäß § 78 ZPO" gestellt und ua allgemeine Ausführungen zum Anwaltsprozess sowie zur Postulationsfähigkeit im Verwaltungsprozess gemacht; einen Vordruck mit Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hat er nicht eingereicht.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers vom 11.1.2014 "gemäß § 78 ZPO" ist abzulehnen. Soweit er damit gemäß § 202 S 1 SGG iVm § 78b ZPO die Beiordnung eines sog "Notanwalts" durch den Senat erstrebt, hat er nicht aufgezeigt, dass er keinen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt finden konnte. Sofern der Kläger aber mit dem Antrag sinngemäß (erneut) ein Gesuch auf Prozesskostenhilfe stellen will, fehlt es schon an der Übermittlung einer aktuellen Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 Abs 2 ZPO) innerhalb der am 13.1.2014 abgelaufenen Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a Abs 1 S 2 iVm § 64 Abs 2 S 1, Abs 3 SGG). Über dieses Erfordernis ist er in den Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe am Ende des LSG-Urteils ausdrücklich belehrt worden.
- 4 2. Die vom Kläger selbst erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG vertretungsbefugten Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) und damit nicht in der gesetzlichen Form eingelegt worden ist. Sie ist deshalb gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

